

Anlage 1

zur Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen-Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Benutzungsordnung

über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose, Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber des Amtes KLG Heider Umland

Für die Benutzung der vom Amt KLG Heider Umland unterhaltenen Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte wird gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten, regelmäßig zu reinigen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses besenrein, gereinigt und vollständig geräumt herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll vom Wohnungsbeauftragten aufzunehmen und von dem/der Benutzer/in zu unterschreiben.

(2) Dem/der Benutzer/in ist es untersagt,

a) eine/-n Dritte/-n entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen und Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren;

b) Tiere ohne Zustimmung des Amtes KLG Heider Umland in der Unterkunft zu halten.

c) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen, Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes KLG Heider Umland;

d) In sämtlichen Räumen, die den Obdachlosen, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Schäden, die durch Zuwiderhandlungen auftreten (z.B. Brandlöcher in Teppichen, auf Tischen und Ablagen) sind von der Verurasacherin oder vom Verursacher zu erstatten. Das Rauchverbot dient dem Schutze der Gesundheit anderer Nutzererinnen und Nutzer und den Mitarbeitenden des Amtes KLG Heider Umland, sowie der Vermeidung von Brandgefahren. Das gleiche gilt für den Gebrauch von sog. Shisha's. Der Gebrauch von E Zigaretten ist aufgrund von Geruchsbelästigung der anderen Bewohner und Mitarbeiter des Amtes KLG Heider Umland, in allen Räumlichkeiten untersagt.

(3) Bei von Benutzern/innen ohne ausdrückliche Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen an/in der Unterkunft bzw. auf dem Grundstück kann das Amt diese auf Kosten der/des Benutzerin/s beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Hausrecht übt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Amtes KLG Heider Umland aus. Das Hausrecht kann delegiert werden.

(5) Die Beschäftigten und Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/-in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt KLG Heider Umland einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung der gemeindlichen Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte obliegt dem Amt KLG Heider Umland.

§ 3 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die überlassene Unterkunft in regelmäßigen Abständen zu reinigen und für ausreichende Belüftung und Heizung der Unterkunft Sorge zu tragen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten

(3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, oder die überlassene Unterkunft nicht ausreichend gelüftet oder geheizt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann das Amt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Amt wird die in § 2 der Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer/-innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann das Amt KLG Heider Umland eine Hausordnung erlassen.

§ 5 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel, auch die nachgemachten, sind den Beschäftigten des Amtes KLG Heider Umland bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die dem Amt oder einem/einer Benutzernachfolger/-in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Lässt ein/e Benutzer/-in nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, wird diese/r nochmals schriftlich dazu aufgefordert, die zurückgelassenen Gegenstände zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die verbliebenden Gegenstände nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet.

Diese Anlage 1 ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 25.03.2025

Heide, 25.03.2025 Amt KLG Heider Umland Busdorf, Amtsvorsteher